

dass über eine bestimmte Konkurseingabe die Erklärung des Gemeinschuldners nicht eingeholt worden ist, rechtfertigt jedoch die Aufhebung des Kollokationsplanes im betreffenden Punkte nur dann, wenn der Gemeinschuldner seine dahingehende Beschwerde in einer Weise begründet, die erkennen lässt, dass er, gehörig befragt, etwas hätte vorbringen können, was die Konkursverwaltung möglicherweise veranlasst hätte, über die betreffende Forderung anders zu entscheiden, als sie es getan hat (vgl. Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs 2 S. 49). Hieran fehlt es im vorliegenden Falle.

47. Auszug aus dem Entscheid vom 17. Dezember 1945 i. S. Burren.

1. Im Konkurse kann der Schuldner durch Beschwerde die Aufhebung einer Kollokation verlangen, weil er zur betreffenden Konkurseingabe nicht angehört wurde (Art. 244 SchKG).
2. Verrechnungsrecht eines Gläubigers einer- und der Konkursmasse andererseits. Wann hat diese an der Verrechnung ein Interesse? (Art. 123 OR, 213 SchKG).

1. En cas de faillite, le débiteur est recevable à conclure par voie de plainte à l'annulation d'une collocation, pour le motif qu'il n'a pas été consulté sur la production (art. 244 LP).
2. Compensation entre un créancier et la masse. Quand celle-ci a-t-elle intérêt à compenser? (Art. 123 CO, 213 LP).

1. In caso di fallimento, il debitore ha veste per chiedere mediante reclamo l'annullamento d'una graduatoria, se non è stato consultato sull'insinuazione (art. 244 LEF).
2. Compensazione tra un creditore e la massa. Quando la massa ha un interesse a compensare? (art. 123 CO, 213 LEF)

1. — ... Der Rekurrent rügt, die Konkursverwaltung habe es an den ihr obliegenden Erhebungen fehlen lassen (Art. 244 SchKG, BGE 68 III 140). In der Tat muss dem Gemeinschuldner zugestanden werden, sich über eine Kollokation zu beschweren, wenn seine Erklärung zur betreffenden Konkurseingabe nicht eingeholt wurde, und zwar nicht nur disziplinarisch, sondern mit dem Erfolg der Aufhebung der Kollokation (Entscheid i. S. Stolz-Else vom 6. Dezember 1945 *). Nur so wird den Gegengrün-

* Siehe No. 46 hievor. — Voir le n° 46 ci-dessus.

den, die er allenfalls vorbringen kann, die ihnen gebührende Geltung verschafft....

2. — Die Rüge der Beschwerde bezieht sich indessen gar nicht auf die Konkurseingabe, also auf die Forderungen des betreffenden Gläubigers als solche. Der Rekurs will vielmehr die von ihm behaupteten Gegenforderungen verrechnet und die erwähnte Konkursforderung aus diesem Grunde abgelehnt wissen. Nun ist aber die Verrechnungseinrede keine gewöhnliche Einrede, die lediglich auf Abwehr einer Konkursforderung, also eines Passivums der Masse, abzielt. Sie stützt sich vielmehr auf eine Gegenforderung, also ein Konkursaktivum, und will dieses zur Tilgung jenes Passivums aufopfern. Das liegt im allgemeinen nicht im Interesse der Konkursmasse, sondern im einseitigen Interesse des betreffenden Konkursgläubigers. Die Masse verliert gegebenenfalls ein vollwertiges Vermögensstück gegen ein Passivum, das aus der Konkursmasse nur mit einem (unter Umständen auf Null herabsinkenden) Bruchteil zu decken wäre.

Das Verrechnungsrecht im Konkurse fällt daher grundsätzlich in erster Linie als Recht der Konkursgläubiger in Betracht. So ist es denn auch in Art. 123 OR und in Art. 213 SchKG formuliert. Die Konkursmasse ihrerseits ist in der Regel gegenteils interessiert, allfällige die Verrechnung ausschliessende Gründe geltend zu machen. Das kann sie freilich nicht durch Kollokation einer höheren Forderung tun, als wie sie der betreffende Konkursgläubiger zufolge der von ihm vorgenommenen Verrechnung mit Gegenforderungen der Masse eingegeben hat. Die Masse kann jedoch in einem solchen Falle die Gegenforderungen einklagen und so die Verrechnungsfrage zum Austrag bringen (BGE 56 III 248). Verrechnet der Konkursgläubiger seinerseits nicht, so hat die Konkursmasse gewöhnlich keine Veranlassung, ein Verrechnungsrecht auszuüben, wie oben dargetan. Nur unter besondern Umständen hat sie daran ein Interesse: etwa, wenn zwar liquide Gegenforderungen bestehen, die aber keineswegs

als besser einbringlich erscheinen als die in Frage stehenden Konkursforderungen. Sind dagegen die Forderungen der Masse bestritten und nicht liquid, so wird die Konkursverwaltung ohne Rücksicht auf die Frage der Einbringlichkeit oft von der Verrechnung im Kollokationsplan absehen, um keine gegen die Masse gerichtete Kollokationsklage zu provozieren. Die Geltendmachung des Verrechnungsrechtes mag sich freilich auch bei bestrittenen Masseforderungen empfehlen, wenn es gilt, verhältnismässig beträchtliches Massegut vor unberechtigtem Zugriff zu schützen: so, wenn sich beträchtliche Forderungen gegenüberstehen, für die Forderungen der Masse immerhin ernstliche Gründe vorhanden sind und diese Forderungen wegen ganz schlechter Einbringlichkeit überhaupt nur verrechnungsweise mit praktischem Nutzen geltend gemacht werden können, sei es durch die Masse selbst oder allenfalls durch einzelne Gläubiger auf Grund einer Abtretung nach Art. 260 SchKG, falls sich die Masse gegenüber der Kollokationsklage des betreffenden Gläubigers dann nicht selbst sollte verteidigen wollen. (Einzelne Gläubiger können zwar ebenso wirksam die Verrechnung geltend machen, wenn davon im Kollokationsplan abgesehen wurde und eben jedem andern Gläubiger überlassen ist, Kollokationsklage gegen den Zugelassenen, hauptsächlich oder eventuell durch Verrechnung von Gegenforderungen der Masse, zu erheben. Doch kann die Verrechnung im Kollokationsplan als zweckmässig erscheinen, um den betreffenden Gläubiger in die Klägerrolle zu drängen und einer Beeinträchtigung der andern Gläubiger durch Versäumung der Klagefrist vorzubeugen; ganz abgesehen davon, dass in der Regel zunächst die Masse selbst Gelegenheit erhalten soll, den Prozess aufzunehmen).....

48. Entscheid vom 20. Dezember 1945 i. S. Cretzianu.

Art. 1 des BRB vom 24. Oktober 1939 über Arrest- und Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegenüber Vermögen ausländischer Schuldner:

Auf die Arrestgründe von Art. 271 Ziff. 1 und 4 SchKG kann sich ein fremder Staat sowenig wie ein anderer nicht in der Schweiz domizilierter Gläubiger berufen, gleichgültig ob er in der Schweiz eine diplomatische Vertretung hat.

Art. 1^{er} de l'arrêté du Conseil fédéral du 24 octobre 1939 concernant le séquestre et les mesures d'exécution forcée à l'égard des biens appartenant à des débiteurs établis à l'étranger:

Pas plus que n'importe quel autre créancier non domicilié en Suisse, un Etat étranger ne peut requérir un séquestre en vertu de l'art. 271 ch. 1 et 4 LP. Peu importe qu'il ait une représentation diplomatique en Suisse.

Art. 1 del DCF 24 ottobre 1939 concernente il sequestro e le misure di esecuzione forzata riguardo ai beni di debitori domiciliati all'estero:

Come qualsiasi altro creditore non domiciliato in Svizzera, uno Stato estero non può domandare un sequestro in virtù dell'art. 271, cifre 1 e 4 L.E.F. È irrilevante che questo Stato abbia una rappresentanza diplomatica in Svizzera.

A. — Das Königreich Rumänien hat in Bern gegen seinen (ehemaligen) Gesandten in Ankara Alexander Cretzianu (der sich noch dort aufhält) gestützt auf Art. 271 Ziff. 4 SchKG für eine Forderung von Fr. 6,000,000.— « Rückgabeanspruch von anvertrautem Geld, herrührend aus einem Depot vom Mai 1945 » einen Arrest herausgenommen auf sämtliche Guthaben des Schuldners bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Bern.

B. — Gegen den Arrestbefehl beschwert sich der Schuldner beim Bundesgericht im Sinne von Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 1939 über Arrest und Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegenüber Vermögen ausländischer Schuldner.

Der Gläubiger hat ein Rechtsgutachten des Professors Eduard von Waldkirch eingelegt. Ferner liegt ein beim eidgenössischen Politischen Departement eingeholter Bericht vor.